



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 2306-2270

Telefax
089 2306-2835

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Pl/G-4255-6/161 F, 03.08.2020

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
41 – VV 9200-1/102/

Datum
27. August 2020

Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Helmut Kaltenhauser vom 28. Juli 2020 betreffend „Wirecard (3)“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Helmut Kaltenhauser vom 28. Juli 2020 betreffend „Wirecard (3)“ wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und im Hinblick auf den Fragenkomplex 1. sowie die Fragen 2.a.) und 2.b.) mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt beantwortet:

Frage 1.:

Verfahren zu Untreue, Bilanzfälschung und gewerbsmäßigem Bandenbetrug

Frage 1. a):

Wie viele Verfahren im Zusammenhang mit Untreue wurden seit 2006 von den Bayerischen Justizbehörden gegen Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und/oder Mitarbeiter der Wirecard AG und/oder ihrer Tochtergesellschaften insgesamt geführt (bitte Anzahl der Fälle angeben, in denen die Verfahren eingestellt wurden und es zu Verurteilungen kam sowie die einzelnen strafprozessualen Einstellungsmöglichkeiten bzw. die einzelnen strafprozessualen Verurteilungsmöglichkeiten dabei gesondert ausweisen)?

Frage 1. b):

Wie viele Verfahren im Zusammenhang mit Bilanzfälschung wurden seit 2006 von den Bayerischen Justizbehörden gegen Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und/oder Mitarbeiter der Wirecard AG und/oder ihrer Tochtergesellschaften insgesamt geführt (bitte Anzahl der Fälle angeben, in denen die Verfahren eingestellt wurden und es zu Verurteilungen kam sowie die einzelnen strafprozessualen Einstellungsmöglichkeiten bzw. die einzelnen strafprozessualen Verurteilungsmöglichkeiten dabei gesondert ausweisen)?

Frage 1. c):

Wie viele Verfahren im Zusammenhang mit bandenmäßigem Gewerbebetrug wurden seit 2006 von den Bayerischen Justizbehörden gegen Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und/oder Mitarbeiter der Wirecard AG und/oder ihrer Tochtergesellschaften insgesamt geführt (bitte Anzahl der Fälle angeben, in denen die Verfahren eingestellt wurden und es zu Verurteilungen kam sowie die einzelnen strafprozessualen Einstellungsmöglichkeiten bzw. die einzelnen strafprozessualen Verurteilungsmöglichkeiten dabei gesondert ausweisen)?

Antwort zu Fragen 1. a) – c):

Auf die nachstehende Tabelle, die auf der Grundlage von Auskünften der bayerischen Staatsanwaltschaften erstellt wurde, wird Bezug genommen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist werden die Papierakten ausgesondert und die Verfahren im staatsanwaltschaftlichen Datenbestand gelöscht. Daraus kann sich im Hinblick auf den langen abgefragten Zeitraum eine Abweichung der tatsächlichen von den nun festgestellten Verfahrenszahlen ergeben.

Soweit Gegenstand eines Vorgangs mehrere Tatvorwürfe waren bzw. sind, nennt die nachstehende Tabelle den nach Auskunft der Staatsanwaltschaft wesentlichen Tatvorwurf. Der zugrundeliegende Sachverhalt wurde bzw. wird von der Staatsanwaltschaft jeweils unter allen rechtlichen Gesichtspunkten geprüft.

Gewerbs- und bandenmäßige Begehung ist ein Regelbeispiel (§ 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB), bei Zusammentreffen und Absicht einer fortgesetzten Tatbegehung ein Qualifikationstatbestand (§ 263 Abs. 5 StGB) innerhalb des Straftatbestands des Betruges nach § 263 StGB. Die in der letzten Spalte der Tabelle genannten Zahlen erfassen Verfahren zu sämtlichen Begehungsformen innerhalb dieses Straftatbestands.

Ab dem 18. Juni 2020, dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens einer Testatverweigerung im Hinblick auf die Wirecard AG, war ein sprunghafter Anstieg der Strafanzeigen zu verzeichnen. Im Einzelnen konnten folgende Verfahren gegen namentlich bekannte Personen aus dem abgefragten Personenkreis festgestellt werden:

| | Untreue | Unrichtige Darstellung (§ 331 HGB) | Betrug |
|--|----------------|---|---------------|
| I. Gesamtzahl der Verfahren bis zum 18. Juni 2020 | 2 | 0 | 3 |
| - § 152 Abs. 2 StPO (keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte) | 1 | 0 | 2 |
| - § 170 Abs. 2 StPO (kein hinreichender Tatverdacht) | 0 | 0 | 0 |
| - §§ 153ff. StPO (Einstellung nach Ermessensvorschriften) | 0 | 0 | 0 |
| - Anklage/Strafbefehl | 0 | 0 | 0 |
| - noch anhängig | 1 | 0 | 1 |
| | | | |
| II. Gesamtzahl der Verfahren nach dem 18. Juni 2020 | 2 | 2 | 67 |
| davon noch anhängig | 2 | 2 | 67 |

Frage 2.:

Verbindungen BayernLB und Wirecard (I)

Frage 2. a.):

Wie viele Kontakte gab es zwischen Vertretern der Staatsregierung und der BayernLB im Zeitraum von 2006-2020, bei denen es um die Wirecard AG ging (bitte Anlass, Zeitpunkte sowie Orte, Inhalte und Teilnehmer der Treffen angeben)?

Antwort:

Vorbemerkung: Angesichts des lange zurückliegenden Zeitraums und der sehr allgemeinen Fragestellung wäre eine vollständige Recherche mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Die Recherchen wurden daher auf eventuelle Kontakte der Kabinettsmitglieder der 17. und 18. Legislaturperiode im Zeitraum vom 10. Oktober 2013 (Bildung der ersten Staatsregierung der 17. Legislaturperiode) bis heute beschränkt.

Im Zeitraum 10. Oktober 2013 (Bildung der ersten Staatsregierung der 17. Legislaturperiode) bis heute sind der Bayerischen Staatsregierung keine entsprechenden Kontakte bekannt.

Frage 2. b.):

Welche Schlüsse hat die Staatsregierung aus diesen Kontakten gezogen?

Antwort:

entfällt

Frage 2. c.):

Welche Geschäftsbeziehungen gab es zwischen der BayernLB und der Wirecard AG im Zeitraum von 2006-2020 (bitte im Einzelnen die jeweiligen Leistungen beider Vertragspartner erläutern sowie jeweils den finanziellen Umfang und die jeweiligen Zeiträume angeben)?

Antwort:

Laut Mitteilung der BayernLB bestand zwischen ihr und Wirecard eine direkte Geschäftsbeziehung in den Jahren 2016, 2017 und 2018 über die Beteiligung an einem Konsortialkredit. Diese wurde im Juni 2018 vollständig abgelöst.

Frage 3.:

Verbindungen BayernLB und Wirecard (II)

Frage 3. a):

Wie hoch waren die finanziellen Verluste der BayernLB im Zeitraum 2006-2020 (2020 erwartet) aus Geschäften mit der Wirecard AG und/oder ihrer Tochtergesellschaften (bitte Verluste pro Jahr angeben und Art des Geschäfts nennen)?

Antwort:

Nach Auskunft der BayernLB hatte sie keine finanziellen Verluste aus Geschäften mit der Wirecard AG und/oder ihren Tochtergesellschaften im Zeitraum von 2006 bis 2020.

Frage 3. b):

Gab es Geldwäsche-Verdachtsmeldungen bezüglich der Wirecard AG und/oder einer ihrer Tochtergesellschaften durch die BayernLB (wenn ja, bitte Adressaten der Verdachtsmeldungen angeben)

Frage 3. c):

Welchen Inhalt hatten die in 3.b) erfragten Geldwäsche-Verdachtsmeldungen?

Antwort zu Fragen 3. b) - c):

Laut Mitteilung der BayernLB hat sie am 30. Januar 2019 eine Geldwäscheverdachtsmeldung sowie Nachmeldungen zum Vorgang am 1. Februar 2019, 6. Februar 2019, 8. Februar 2019 und 18. Februar 2019 im Rahmen des durchleitenden Zahlungsverkehrs abgegeben. Dies erfolgte entsprechend der Regelungen des Geldwäschegesetzes über die Software goAML an die FIU in Bonn. Die Verdachtsmeldung richtete sich gegen die Wirecard Bank AG mit dem Verdacht der Beteiligung an der Abwicklung von illegalen Glücksspieltransaktionen.

Frage 4.:

Steuerausfälle durch Vorkommnisse bei Wirecard

Frage 4. a.):

Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Gewerbesteuerausfälle ein, die sich durch die aktuellen Vorkommnisse bei Wirecard in diesem und in den nächsten Jahren ergeben?

Frage 4. b.):

Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Körperschaftsteuerausfälle ein, die sich durch die aktuellen Vorkommnisse bei Wirecard in diesem und in den nächsten Jahren ergeben?

Antwort zu Fragen 4. a.) und b.):

Eine Schätzung etwaiger Steuerrisiken in Einzelfällen wird grundsätzlich nicht vorgenommen. Grundlage der Steuerfestsetzung sind die vom Steuerpflichtigen eingereichten Steuererklärungen, sofern sich nicht ein Sachverhalt ergibt, der zu einem abweichenden steuerrechtlichen Ergebnis führt.

Im Übrigen steht näheren Angaben zum Einzelfall das Recht der Wirecard AG und ihrer Konzerngesellschaften auf informationelle Selbstbestimmung und damit das Steuergeheimnis nach § 30 AO entgegen. Juristischen Personen des Privatrechts steht, ebenso wie natürlichen Personen, ein innerer Bereich des Geheimschutzes zu, der nur im Falle eines zwingenden öffentlichen Interesses durchbrochen werden darf.

Die gebotene Abwägung zwischen diesem geschützten Selbstbestimmungsrecht und dem parlamentarischen Informationsrecht rechtfertigt im vorliegenden Fall keine Offenbarung der steuerlichen Verhältnisse. Insbesondere können allein die Betriebsgröße der Steuerpflichtigen sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen der Insolvenz noch nicht zu einem überwiegenden parlamentarischen Interesse und damit zur Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung führen. Neben der aktuellen steuerlichen Aufarbeitung sind insbesondere auch die laufenden strafrechtlichen Ermittlungen zu beachten, die so wenig wie möglich beeinträchtigt werden dürfen.

Frage 4. c.):

Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung für den Standort Aschheim, um mögliche Arbeitsplatzkürzungen aufzufangen?

Antwort:

Nach Auskunft des StMWi besteht durch die äußerst positive wirtschaftliche Gesamtsituation am Standort Aschheim und im Großraum München eine hohe Aufnahmefähigkeit am regionalen Arbeitsmarkt, insbesondere auch für die Berufsprofile der Beschäftigten von Wirecard. So handelt es sich bei den rund 1.500 Mitarbeitern von Wirecard am Standort Aschheim überwiegend um gut ausgebildete Fachkräfte in den Berufsbildern Finanzdienstleistungen, IT, Marketing, Vertrieb und Verwaltung. Trotz rückläufiger Meldungen in Folge der Auswirkungen der Corona-Pandemie waren im Juli 2020 bei der zuständigen Arbeitsagentur München rund 3.000 offene Stellen in den relevanten Bereichen gemeldet. Hinzu kommen viele weitere offene Stellen, die von den Unternehmen direkt ausgeschrieben und nicht an die Bundesagentur für Arbeit gemeldet werden. Daher wird derzeit nicht erwartet, dass spezifische standortpolitische Maßnahmen zur Abfederung der Wirecard-Insolvenz notwendig werden. Sollte sich dennoch ein entsprechender Bedarf ergeben, kann die Bayerische Staatsregierung das ihr zur Verfügung stehende Instrumentarium zur Innovations- und Investitionsförderung einsetzen um Unterstützung zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen



Albert Füracker, MdL